



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

14. Jahrgang	Potsdam, den 28. Januar 2003	Nummer 1
---------------------	-------------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
6.12.2002	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gehron-See“	2
6.12.2002	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pinnower Läuiche und Tauersche Eichen“	7
27.12.2002	Verordnung zur Erhebung von Daten über Abwasseremissionen (Abwasseremissionserklärungsverordnung – AbwEEV)	13
9. 1.2003	Verordnung zur Übertragung der Befugnisse nach dem Familienrechtsänderungsgesetz	18
9. 1.2003	Verordnung über die Umstellung und Umstrukturierung von Rebflächen nach der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (Rebflächenumstellungsverordnung – RebUmV)	18
9. 1.2003	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Rindfleischetikettierungsgesetz (Rindfleischetikettierungszuständigkeitsverordnung – RiFLEtiZV).....	21

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gehron-See“

Vom 6. Dezember 2002

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Oberhavel wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Gehron-See“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 213 Hektar. Es umfasst Flächen in den Gemarkungen:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flure:
Gransee	Gransee	1, 2, 6, 10;
Schönermark	Schönermark	3.

Eine Kartenskizze ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 und in Flurkarten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Zur Orientierung ist dieser Verordnung zusätzlich eine Flurstücksliste als Anlage beigelegt. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten.

(3) Die Verordnung mit Karten kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Oberhavel, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das einen Flachwassersee mit einem schwimmenden Moor und einen großen, geschlossenen Schilfgürtel mit angrenzenden Bruchwäldern und Feuchtwiesen umfasst, ist

1. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes, insbesondere
 - a) als Standort seltener, in ihrem Bestand bedrohter wild wachsender Pflanzengesellschaften, insbesondere von

Röhrichtern, Großseggenrieden, Schwimmblattgesellschaften, Mädesüßuferfluren, nährstoffreichen Nasswiesen, Weidengebüschen feuchter Standorte, Streuobstwiesen, Ruderalvegetation und Hochstaudenfluren,

- b) als Lebensraum bestandsbedrohter Tierarten, insbesondere als Brut- und Nahrungsgebiet für Vogelarten (zum Beispiel Wasser-, Greif- und Großvögel) sowie als Rückzugsgebiet für an aquatische Lebensräume gebundene Säuger, Amphibien und Reptilien,
 - c) als Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum der nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützten Tierarten, wie beispielsweise Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*), Große Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Eisvogel (*Alcedo atthis*) und Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*);
2. aus ökologischen Gründen, insbesondere
 - a) zur langfristigen Sicherung der Wasserflächen als Rastplatz von Wildgänsen und anderen Zugvogelarten,
 - b) als Bestandteil des überregionalen Biotopverbundes in der naturräumlichen Einheit der Granseer Platte des nordbrandenburgischen Platten- und Hügellandes,
 - c) zur langfristigen Sicherung von Sukzessionsprozessen auf den dafür geeigneten Flächen;
 3. die Erhaltung des Gebietes wegen seiner besonderen Eigenart als weitgehend ungestörter Bereich in unmittelbarer Stadtnähe.

§ 4

Verbote

- (1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
 3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;

5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, der nach öffentlichem Straßenrecht oder auf Grund des § 20 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. zu baden;
13. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen mit Ausnahme muskelbetriebener Boote zu benutzen. Das Einsetzen der Boote ist nur vom Flurstück 194 der Flur 10 der Gemarkung Gransee zulässig. Der Standort ist in der topografischen Karte eingetragen. Bei der Bootsbenutzung ist ein Mindestabstand von zehn Metern zur Uferlinie, zu Röhrrichten oder Schwimmblattgesellschaften einzuhalten;
14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
17. Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern; die §§ 4 und 5 der Klärschlammverordnung bleiben unberührt;
18. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
19. Fische oder Wasservögel zu füttern oder Futter bereitzustellen;
20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
23. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
24. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die im Sinne des § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 2 Nr. 24 gilt;
2. die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass bei der Wiederaufforstung Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation verwendet werden;
3. die im Sinne des § 11 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Flächennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) das Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 19 gilt,
 - b) für die Elektrofischerei und die Verwendung künstlicher Lichtquellen die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich ist,
 - c) Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten sind, dass ein Einschwimmen und eine Gefährdung des Fischotters weitgehend ausgeschlossen ist;
4. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei vom Boot aus sowie das Angeln innerhalb des in der topografischen Karte dargestellten Bereichs (Gemarkung Gransee, Flur 10, Flurstück 194) vom Ufer aus. § 4 Abs. 2 Nr. 13 gilt weiterhin;
5. für den Bereich der Jagd:
 - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass die Jagd auf Wasservögel verboten ist,
 - b) die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Transportable und mobile Ansitzeinrichtungen sind der unteren Naturschutzbehörde vor der Aufstellung anzuzeigen. Die untere Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen das Aufstellen verbieten. Die Entscheidung hierüber soll unverzüglich erfolgen,

- c) die Anlage von Kirrungen außerhalb geschützter Biotope;
 - 6. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 - 7. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
 - 8. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 - 9. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
 - 10. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warn tafeln dienen;
 - 11. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.
- (2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 Abs. 3 Satz 2 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. das Wasserdargebot am Großen und Kleinen Gehron-See soll zur Stabilisierung der hydrologischen Verhältnisse durch geeignete Maßnahmen erhalten beziehungsweise verbessert werden;
2. zur Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung artenreicher Grünlandbestände sollen die Grünlandflächen extensiv bewirtschaftet werden;
3. es wird angestrebt, das Erdstofflager am Nordufer des Gehron-Sees zu renaturieren und gegebenenfalls zurückzubauen.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die oberste Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 51 129,19 Euro (in Worten: einundfünfzigtausendeinhundertneunundzwanzig Euro, neunzehn Cent) geahndet werden.

§ 9

Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Aufstellung einer Handlungsrichtlinie zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks sowie die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29 und 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung von Vorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Brandenburgischen Verwaltungsgerichtsgesetzes).

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 6. Dezember 2002

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

Anlage

Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gehron-See“ vom 6. Dezember 2002

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 213 Hektar. Es umfasst folgende Flächen:

Landkreis:	Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Oberhavel	Gransee	1	318 (anteilig), 344-350;
	Gransee	2	1, 2/1, 2/2, 3/1, 3/2, 4/1, 4/2, 5/1-5/3, 6, 7/1-7/3, 8-18, 19/1-19/3, 20, 20/3, 21/1-21/3, 22-24, 25/1, 25/2, 26, 30/2-30/4;
	Gransee	6	1, 2, 3, 4/2, 29-35, 37, 42 (anteilig), 61/5 (anteilig), 66/2, 66/3, 67 (anteilig), 68/2, 68/3, 69 (anteilig), 70, 71, 72/1, 74/1-74/3, 75/1-75/3, 76/1-76/3, 77/1-77/3, 78/1-78/3, 79/1-79/3, 80, 81, 82, 83/1-83/3, 84/1, 86 anteilig, 87, 88 (anteilig), 90-93 (anteilig), 95-98 (anteilig), 100 (anteilig), 102/3 (anteilig), 107/1 (anteilig), 108-112, 114, 115, 116/1, 118 (anteilig), 119/1, 119/2, 133 (anteilig), 134-140, 144 (anteilig), 153 (anteilig), 157 (anteilig), 158 (anteilig), 160/2 (anteilig), 161, 171 (anteilig), 174, 176, 177-179, 180-194;
	Gransee	10	1/2 (anteilig), 2/2 (anteilig), 5/2 (anteilig), 6, 7/2, 7/3, 9/3, 9/4, 9/5, 9/12, 9/13, 9/20 (anteilig), 9/24, 10/1, 10/2, 11, 12/3, 12/8, 13-16, 17/1, 17/2, 18/1, 18/2, 19, 20/1, 20/2, 21, 22/2 (anteilig), 24/3, 25/1, 26/1, 30/6, 30/7, 31/2-31/4, 32/1 (anteilig), 32/9, 32/10, 32/12, 32/14, 32/30, 32/31, 32/35-32/39, 34-36;
	Schönermark	3	98, 99/2, 100 (anteilig), 101/17 (anteilig).

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pinnower Läuche und Tauersehe Eichen“

Vom 6. Dezember 2002

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 und § 78 Abs. 1 Satz 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Spree-Neiße wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Pinnower Läuche und Tauersehe Eichen“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 1 533 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Drewitz	Drewitz	2;
Pinnow-Heideland	Pinnow	1, 5, 6;
Tauer	Schönhöhe	1, 3;
Tauer	Tauer	9.

Eine Kartenskizze ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage beigefügt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000, in topografischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 10 000 sowie in Flurkarten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Zur Orientierung ist dieser Verordnung zusätzlich eine Flurstücksliste beigefügt. Maßgeblich ist die Einzeichnung in die Flurkarten.

(3) Innerhalb des Naturschutzgebietes wird eine Zone 1 (Totalreservate) mit rund 47 Hektar festgesetzt. Sie umfasst zwei Totalreservate mit Ausschluss der wirtschaftlichen Nutzung im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes. Das Totalreservat 1 („Pinnower Läuche“) liegt in der Flur 1 der Gemarkung Schönhöhe sowie der Flur 6 der Gemarkung Pinnow und das Totalreservat 2 („Tauersehe Eichen“) liegt in der Flur 2 der Gemarkung Drewitz.

Die Grenze der Zone 1 ist in der Übersichtskarte, den topografischen Karten und den Flurkarten eingezeichnet. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten.

(4) Die Verordnung mit Karten und Flurstücksliste kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumord-

nung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Spree-Neiße, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das naturnahe Wälder und naturbelassene, nährstoffarme Kessel- und Verlandungsmoore und einen eingelagerten Flachsee („Kleinsee“) umfasst, ist

1. die Erhaltung und Entwicklung als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere von Schlammschilfröhrichten, Moosbeeren- und Sumpfporst-Torfmoosgesellschaften, Steifseggenrieden, reichen Kohldistel-Feuchtwiesen und Großseggenwiesen;
2. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Blaubeer-Kiefern-Traubeneichenwälder, insbesondere alter Traubeneichen-Restbestände und Überhälter mit Totholzanteilen als Lebensraum zahlreicher höhlenbrütender Vogelarten, Fledermäuse und Insekten;
3. die Erhaltung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter zahlreicher nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützter Arten, beispielsweise Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Sumpfporst (*Ledum palustre*), Calla (*Calla palustris*) und Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*);
4. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere der Vögel, Kriechtiere und Wirbellosen, darunter zahlreicher nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Arten, beispielsweise Kranich (*Grus grus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Wiedehopf (*Upupa epops*), Ringelnatter (*Natrix natrix*), Grünwidderchen (*Adscita* spp.), Brauner Bär (*Arctia caja*) und Ordensbänder (*Catocala* spp.);
5. die Erhaltung und Entwicklung einer dauerhaften, naturnahen Waldbestockung, insbesondere der subkontinentalen Traubeneichen-Kiefern-mischwälder im natürlichen Wachstumsgebiet der „Tauersehe Eichen“ in Verbindung mit ihrer charakteristischen lichtliebenden Bodenflora;
6. die Erhaltung einer Laubholzinsel mit autochthonen Traubeneichen in Nadelholzforsten als Wiederausbreitungszentrum für zahlreiche gefährdete Pflanzen- und Tierarten und als zentrales Glied im regionalen Biotopverbund „Drewitzer Wald/Bärenklauer Heide“;
7. die Erhaltung der Traubeneichen-Kiefern-mischwälder aus wissenschaftlichen Gründen zur Erforschung der Verjüngungsdynamik und der Bestandesstrukturierung sowie der Erhalt mesotropher Kesselmoore zur wissenschaftlichen

Begleitung von Sukzessionsabläufen und Renaturierungsmaßnahmen;

8. die Erhaltung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes mit seinen stark von Kesselmooren geprägten Endmoränenbildungen und Sanderschüttungen sowie einem eingelagerten Flachsee.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung

1. von Feuchten Hochstaudenfluren, Übergangs- und Schwingrasenmooren und Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* als Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;
2. von Kalkreichen Sümpfen mit Binsen-Schneide (*Cladium mariscus*) und Arten der Torfseggenriede (*Caricion davalianae*) sowie von Moorwäldern als prioritäre Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;
3. der Habitate und Population des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) als Tierart nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, einschließlich seiner für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

(3) Darüber hinaus ist besonderer Schutzzweck der Zone 1 (Totalreservate) die Gewährleistung der natürlichen Entwicklung in von Menschen nicht direkt beeinflussten Räumen und deren wissenschaftliche Untersuchung, insbesondere von

1. naturnahen Torfmoosmooren mit Restbeständen von Moorheiden (*Oxycocco-Sphagnetea*) und Schnabelriedgesellschaften (*Rhynchosporium albae*) in den Kesselmooren „Kleiner Wiedel“, „Rohrlauch“ und „Trockenes Lauch“ als Lebensraum von charakteristischen Schmetterlingsarten wie der Fieberklee-Sumpfeule (*Acronicta menyanthides*) im Totalreservat 1 „Pinnower Läuche“;
2. einem autochthonen Traubeneichenwald (*Calamagrostio-Agrostio-Quercetum*) als Lebensraum des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*), des Eichenschnellkäfers (*Lacon quercus*) und anderer totholzbewohnender Insekten im Totalreservat 2 „Tauersche Eichen“.

§ 4 Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 6 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, der nach öffentlichem Straßenrecht oder auf Grund des § 20 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. außerhalb der in der beigefügten topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 gekennzeichneten Badestelle am Südufer des Kleinsees zu baden;
13. Wasserfahrzeuge aller Art zu benutzen, ausgenommen hiervon bleibt die Benutzung von maximal fünf muskelkraftbetriebenen Booten gleichzeitig außerhalb der in der topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 gekennzeichneten Sperrzone und außerhalb der Zeit vom 1. April bis 15. August eines jeden Jahres. Bootsliegeplätze sind ausschließlich in dem in der Übersichtskarte gekennzeichneten Bereich für die Angelnutzung zulässig. Die Boote sind bei der unteren Naturschutzbehörde zu registrieren und einheitlich zu kennzeichnen;
14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;

17. Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern; die §§ 4 und 5 der Klärschlammverordnung bleiben unberührt;
 18. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
 19. Fische oder Wasservögel zu füttern;
 20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
 21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
 23. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
 24. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen.
2. die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen außerhalb der Zone 1 mit der Maßgabe, dass
 - a) bei der Wiederaufforstung die Verwendung von Baumarten, die nicht der potenziell natürlichen Waldgesellschaft angehören, dem Genehmigungsvorbehalt der unteren Forstbehörde und der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde unterliegt und die Anbaufläche im Naturschutzgebiet auf zwei Prozent der Gesamtfläche begrenzt ist,
 - b) Kahlhiebe nur bis 1,0 Hektar zulässig sind,
 - c) Streifen in der Breite von jeweils 30 Metern um die Stillgewässer und Moore nur einzelstammweise genutzt werden;

§ 5

Besondere Verbote für die Zone 1

Über die Verbote des § 4 hinaus ist es in der Zone 1 verboten, das Gebiet land- oder forstwirtschaftlich oder in anderer Weise wirtschaftlich zu nutzen, ausgenommen bleibt die Beerntung des anerkannten Forstsaatgutbestandes im Totalreservat „Tauer-sche Eichen“ mit Genehmigung der zuständigen Forstbehörde.

§ 6

Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten der §§ 4 und 5 bleiben folgende Handlungen:

1. die im Sinne des § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen außerhalb der Zone 1 mit der Maßgabe, dass
 - a) Grünland als Wiese oder Weide genutzt wird und die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Dünger inklusive Exkrementen von Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Äquivalent an Dünger von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) entspricht, ohne chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel einzusetzen. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 2 Nr. 17,
 - b) § 4 Abs. 2 Nr. 23 und 24 gilt, wobei die umbruchlose Nachsaat des Grünlandes bei Narbenschäden mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig ist;
5. für den Bereich der Jagd in der Zone 1 die Ausübung der Jagd zur Bestandsregulierung von Schalenwild, wenn dies zur Umsetzung des Schutzzwecks nach § 3 oder zur Abwendung von Wildschäden auf angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen notwendig ist, unter der Maßgabe, dass
 - a) diese Bestandsregulierung durch jährlich zwei maximal eintägige Gesellschaftsjagden durchgeführt wird,
 - b) die für die Gesellschaftsjagden notwendigen jagdlichen Einrichtungen frühestens einen Monat vor den Jagdterminen aufgestellt und spätestens einen Monat nach Durchführung wieder beräumt werden;
6. für den Bereich der Jagd in der Zone 2:
 - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass die Jagd in und an Feuchtgebieten in der Zeit vom

1. März bis 30. Juni eines jeden Jahres ausschließlich vom Ansitz aus erfolgt,
- b) die Ausbildung und Prüfung von Hunden mit der Maßgabe, dass dies in der Zeit vom 1. März bis 15. November in Feuchtgebieten unzulässig ist,
- c) die Anlage von Kirrungen, Ansaatwildwiesen und Wildäckern außerhalb von Feuchtgebieten und Trockenrasenstandorten,
- d) die Anlage jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd;
7. das nichtgewerbliche Sammeln von Pilzen und Waldfrüchten in der Zone 2 nach dem 1. Juli eines jeden Jahres;
8. im Rahmen der Arbeit der Waldschule „Kleinsee“ das Aufstellen von umweltpädagogischen Bild- und Schrifttafeln sowie Sitzgelegenheiten und Unterständen und das Anbringen von Plakaten und Hinweisschildern;
9. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf der in der beigefügten topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 gekennzeichneten Stellfläche südlich des Kleinsees;
10. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen außerhalb der Zone 1 jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
11. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
12. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
13. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
14. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warn tafeln dienen;
15. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 Abs. 3 Satz 2 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. Kiefernforste sollen schrittweise in standortgerechte, nachhaltig genutzte und reich gegliederte Traubeneichen-Kiefern-mischwälder umgebaut werden. Dabei sollte auf autochthones Saatgut und Pflanzmaterial der „Tauerschen Eichen“ zurückgegriffen werden;
2. die Entwicklung artenreicher Feucht- und Streuwiesen im Bereich der Teerofen- und Strusewiesen soll gefördert werden;
3. in den Forsten und Wäldern wird ein Totholzanteil von mindestens fünf Prozent des stehenden Holzvorrates als Lebensgrundlage für zahlreiche geschützte totholzbewohnende Tierarten angestrebt;
4. besonders an den Moor- und Gewässerrändern sollen Überhälter beziehungsweise Überhältergruppen aus Altbäumen als Strukturelemente erhalten und entwickelt werden;
5. der Naturverjüngung soll Vorrang vor Pflanzung eingeräumt werden.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die oberste Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 51 129,19 Euro (in Worten: einundfünfzigtausendeinhundertneundzwanzig Euro, neunzehn Cent) geahndet werden.

§ 10

**Verhältnis zu anderen
naturschutzrechtlichen Bestimmungen**

(1) Die Aufstellung einer Behandlungsrichtlinie zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks sowie die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29 und 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 11

Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung von Vorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften kann

gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Brandenburgischen Verwaltungsgerichtsgesetzes).

§ 12

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

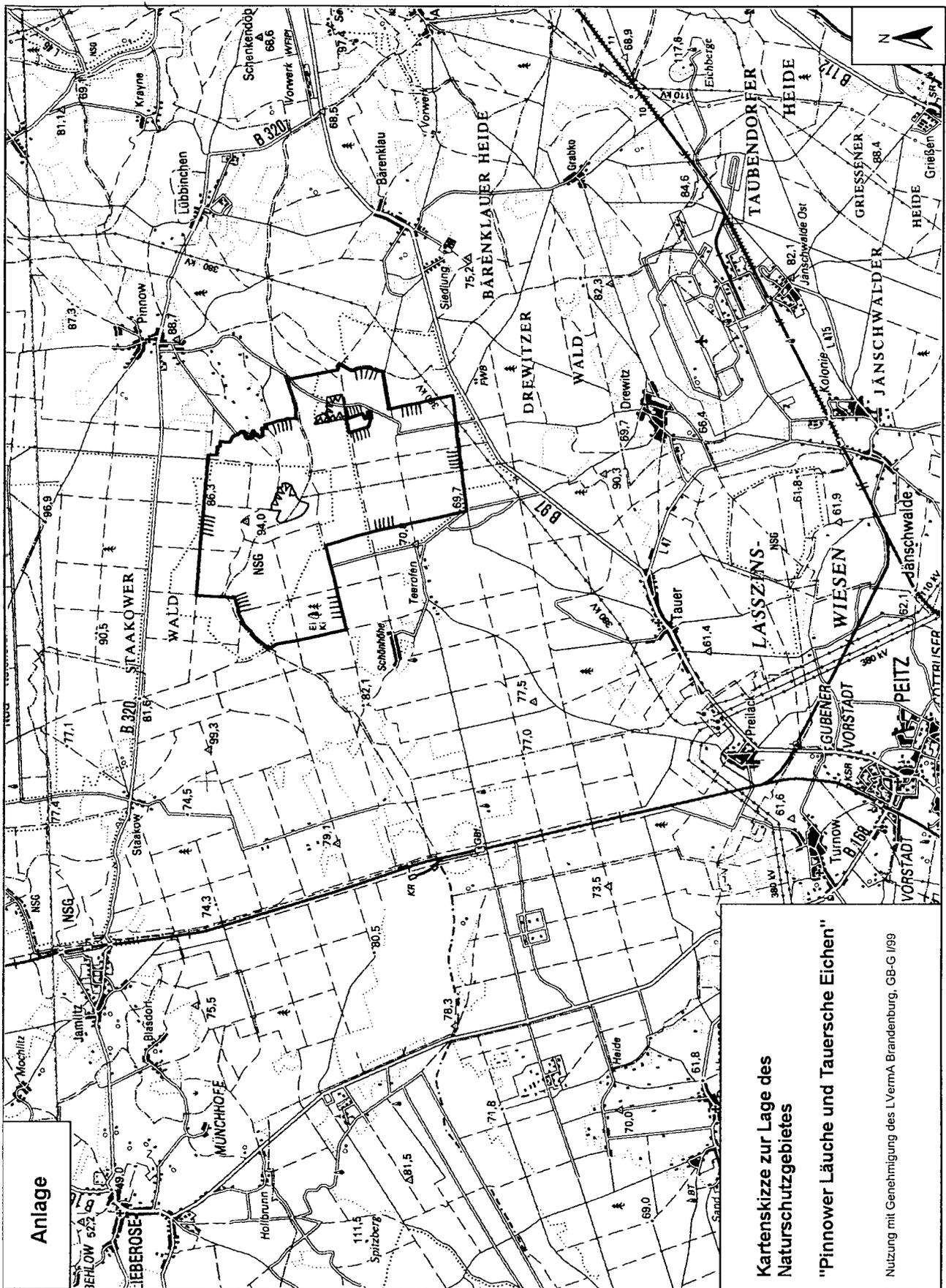
(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Ausgenommen davon sind die Maßgaben zur landwirtschaftlichen Bodennutzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b, die am 1. Juli 2003 in Kraft treten.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 3 über Naturschutzgebiete des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der DDR vom 11. September 1967 für den Bereich des Naturschutzgebietes „Tauersche Eichen“ außer Kraft.

Potsdam, den 6. Dezember 2002

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler



**Verordnung zur Erhebung
von Daten über Abwasseremissionen
(Abwasseremissionserklärungsverordnung –
AbwEEV)***

Vom 27. Dezember 2002

Auf Grund des § 19 Abs. 2 und des § 39h des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), von denen § 39h durch Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62, 68) eingefügt worden ist, verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Erklärung der Art und Menge von Abwasser, das in den in Anhang 1 aufgeführten Anlagen anfällt und in Gewässer oder in öffentliche Abwasseranlagen oder in Abwasseranlagen Dritter eingeleitet wird (Emission).

§ 2

Erklärungspflicht

Der Betreiber einer in Anhang 1 aufgeführten Anlage ist zur Erklärung der Emissionen gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtet. Im Falle einer Einleitung in Abwasseranlagen eines Dritten können die Emissionen mit Zustimmung der zuständigen Behörde vom Dritten erklärt werden.

§ 3

Inhalt und Form der Emissionserklärung

(1) In der Emissionserklärung sind die Schadstoffe, die in Anhang 2 aufgeführt sind und emittiert werden, als Jahresfracht anzugeben, sofern die Frachten die dort festgelegten Schwellenwerte überschreiten. Im Übrigen richtet sich der Inhalt der Erklärung nach Anhang 3 zu dieser Verordnung.

(2) Die zuständige Behörde kann die Art der Datenübermittlung festlegen.

§ 4

Erklärungszeitraum, Zeitpunkt der Erklärung

(1) Erklärungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der erste Erklärungszeitraum ist das Jahr 2002. Der nächste Erklärungszeit-

raum ist das Jahr 2004; danach ist alle drei Jahre zu erklären. Die Erklärungspflicht für das Jahr 2002 entfällt, wenn der zuständige Behörde im Vorgriff auf die Erklärungspflicht dieser Verordnung die im Anhang 3 genannten Angaben bereits für den Erklärungszeitraum 2000 oder 2001 mitgeteilt worden sind.

(2) Wird eine in Anhang 1 aufgeführte Anlage während des Kalenderjahres in Betrieb genommen, stillgelegt oder zeitweise nicht betrieben, umfasst der Erklärungszeitraum die Teile des Kalenderjahres, in denen die Anlage betrieben worden ist.

(3) Die Emissionserklärung ist bis zum 30. April des dem Erklärungszeitraum folgenden Jahres bei der zuständigen Behörde abzugeben. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die Frist verlängern.

(4) Bei einem Wechsel des Betreibers im Erklärungszeitraum hat jeder Betreiber für den Teil des Kalenderjahres die Emissionserklärung abzugeben, in dem er die Anlage betrieben hat, sofern die Betreiber keine gemeinsame Emissionserklärung für den Erklärungszeitraum abgeben.

§ 5

Ermittlung der Emissionen

(1) Für die Ermittlung der nach § 3 in der Erklärung anzugebenden Emissionen kommen folgende Methoden in Betracht:

1. Messungen als fortlaufende Messungen oder Einzelmessungen aus der Eigenkontrolle, der Betriebsüberwachung oder vergleichbaren Erhebungen;
2. Berechnungen auf der Basis von begründeten Rechnungen unter Verwendung von Emissionsfaktoren oder Massenbilanzen;
3. Schätzungen auf der Basis von Massenbilanzen, Messergebnissen oder Leistungs- oder Auslegungsdaten von gleichartigen Anlagen, sofern die Leistung, Kapazität und die Betriebsbedingungen annähernd vergleichbar sind oder durch Schätzungen auf der Basis vergleichbarer Grundlagen.

(2) Der Betreiber hat in den Erklärungen nach § 3 anzugeben, nach welchen Methoden die Emissionen ermittelt worden sind. Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind die Einzelheiten der Ermittlungsmethoden anzugeben. Die Unterlagen sind mindestens vier Jahre nach Abgabe der Erklärung aufzubewahren.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 145 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe d des Brandenburgischen Wassergesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Emissionserklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.

* Diese Verordnung dient der Umsetzung des Artikels 15 Abs. 3 der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26) in Verbindung mit der Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 2000 über den Aufbau eines Europäischen Schadstoffemissionsregisters (ABl. EG Nr. L 192 S. 36).

§ 7
Zuständigkeit

Zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung ist die obere Wasserbehörde.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 27. Dezember 2002

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

In Vertretung
Friedhelm Schmitz-Jersch

Anhang 1

IVU-RL ¹⁾	Anlagen	Zuordnung zu NOSE-P Gruppen	NOSE-P ²⁾
1	Energiewirtschaft		
1.1	Verbrennungsanlagen (> 50 MW)	Verbrennungsprozesse > 300 MW (Ganze Gruppe)	101.01
		Verbrennungsprozesse > 50 und < 300 MW (Ganze Gruppe)	101.02
		Verbrennung in Gasturbinen (Ganze Gruppe)	101.04
		Verbrennung in stationären Maschinen (Ganze Gruppe)	101.05
1.2	Mineralöl- und Gasraffinerien	Verarbeitung von Erdölprodukten (Herstellung von Brennstoffen)	105.08
1.3	Kokereien	Kokereiöfen (Herstellung von Koks, Erdölerzeugnissen und Kernbrennstoffen)	104.08
1.4	Kohlevergasungs- und -verflüssigungsanlagen	Sonstige Verarbeitung fester Brennstoffe (Herstellung von Koks, Erdölerzeugnissen und Kernbrennstoffen)	104.08
2	Herstellung und Verarbeitung von Metallen		
2.1/2.2/ 2.3/2.4/ 2.5/2.6	Röst- oder Sinteranlagen für Metall- erz einschließlich sulfider Erze, Anlagen für die Herstellung von Roheisen oder Stahl (> 2,5 t/h), Eisenmetallverarbeitungsanlagen - Warmwalzen (> 20 t/Tag Rohstahl) - Schmieden (Schlagenergie > 50 Kilojoule pro Hammer bei Wärmeleis- tung > 20 MW)	Primär- und Sekundärherstellung oder Sinteranlagen (Metallindustrie mit Verfeuerung von Brennstoffen)	104.12
		Charakteristische Verfahren bei der Herstellung von Metallen und Metallerzeugnissen (Metallindustrie)	105.12
		Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (Allgemeine Herstellungsverfahren)	105.01

IVU-RL ¹⁾	Anlagen	Zuordnung zu NOSE-P Gruppen	NOSE-P ²⁾
	<ul style="list-style-type: none"> - Eisenmetallgießereien (Kapazität > 20 t/Tag) - Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle mit einer Kapazität für Blei und Kadmium (Schmelzkapazität > 4 t/Tag) oder für andere Metalle (Schmelzkapazität > 20 t/Tag) - Anlagen zum Aufbringen von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten (Verarbeitungskapazität > 2 t/h Rohstahl) - Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (Wirkbäder > 30 m³) 		
3	Mineralverarbeitende Industrie/Bergbau		
3.1/ 3.3/ 3.4/ 3.5	Anlagen zur Herstellung von <ul style="list-style-type: none"> - Zementklinker <ul style="list-style-type: none"> - in Drehrohröfen (> 500 t/Tag) - in anderen Öfen (> 50 t/Tag) - Kalk (> 50 t/Tag), - Glas (> 20 t/Tag) - Mineralien (> 20 t/Tag) - keramischen Erzeugnissen (> 75 t/Tag, Ofenkapazität > 4 m³ und Besatzdichte > 300 kg/m³) 	Herstellung von Gips, Asphalt, Beton, Zement, Glas, Fasern, Ziegelsteinen, Fliesen oder keramischen Erzeugnissen (Bergbauindustrie mit Verfeuerung von Brennstoffen)	104.11
3.2	Anlagen zur Gewinnung von Asbest oder zur Herstellung von Erzeugnissen aus Asbest	Herstellung von Asbest und von Erzeugnissen aus Asbest (Bergbauindustrie)	105.11
4	Chemische Industrie und Chemieranlagen zur Herstellung folgender Produkte:		
4.1	Organische chemische Grundstoffe	Herstellung organischer Chemikalien (Chemische Industrie) Herstellung organischer Produkte mit Lösungsmitteln (Verwendung von Lösungsmitteln)	105.09 107.03
4.2/ 4.3	Anorganische chemische Grundstoffe oder Düngemittel	Herstellung von anorganischen Chemikalien oder NPK-Düngemitteln (Chemische Industrie)	105.09
4.4/ 4.6	Biozide und Explosivstoffe	Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Explosivstoffen (Chemische Industrie)	105.09
4.5	Arzneimittel	Herstellung von Arzneimitteln (Verwendung von Lösungsmitteln)	107.03
5	Abfallbehandlung		
5.1/ 5.2	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (> 10 t/Tag) oder Siedlungsmüll (> 3 t/Stunde)	Verbrennung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen oder Siedlungsmüll (Müllverbrennung und Pyrolyse) Deponien (Entsorgung fester Abfälle an Land) Physikalisch-chemische und biologische Abfallbehandlung (Sonstige Abfallbehandlung) Rückgewinnung/Verwertung von Abfallstoffen (Recycling-Industrie)	109.03 109.06 109.07 105.14

IVU-RL ¹⁾	Anlagen	Zuordnung zu NOSE-P Gruppen	NOSE-P ²⁾
5.3/ 5.4	Anlagen zur Beseitigung nicht besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (> 50 t/Tag) und Deponien (> 10 t/Tag)	Deponien (Entsorgung fester Abfälle an Land)	109.06
		Physikalisch-chemische und biologische Abfallbehandlung (Sonstige Abfallbehandlung)	109.07
6	Sonstige Industriezweige		
6.1	Industrieanlagen zur Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen und Herstellung von Papier oder Pappe (> 20 t/Tag)	Herstellung von Erzeugnissen aus Zellstoff, Papier und Pappe (Ganze Gruppe)	105.07
6.2	Anlagen zur Vorbehandlung von Fasern oder Textilien (> 10 t/Tag)	Herstellung von Textilien und Textilerzeugnissen (Ganze Gruppe)	105.04
6.3	Anlagen zum Gerben von Häuten und Fellen (> 12 t/Tag)	Herstellung von Leder und Ledererzeugnissen (Ganze Gruppe)	105.05
6.4	Schlachthöfe (> 50 t/Tag Schlachtkapazität) Anlagen zur Herstellung von Milch (> 200 t/Tag), von sonstigen tierischen Rohstoffen (> 75 t/Tag) oder pflanzlichen Rohstoffen (> 300 t/Tag im Vierteljahresdurchschnitt)	Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen und Getränken (Ganze Gruppe)	105.03
6.5	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern und tierischen Abfällen (> 10 t/Tag)	Verbrennung von Tierkörpern und tierischen Abfällen (Abfallverbrennung und Pyrolyse)	109.03
		Deponien (Entsorgung fester Abfälle an Land)	109.06
		Wiederverwertung von Tierkörpern/tierischen Abfällen (Recycling-Industrie)	105.14
6.6	Anlagen zur Zucht von Geflügel (> 40 000), Schweinen (> 2 000) oder Zuchtsäuen (> 750)	Darmgärung (Ganze Gruppe)	110.04
		Dungentsorgung (Ganze Gruppe)	110.05
6.7	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen oder von Stoffen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln (> 150 kg/h oder 200 t/Jahr)	Auftragen von Farbe (Verwendung von Lösungsmitteln)	107.01
		Entfetten, chemische Reinigungen und Elektronik (Verwendung von Lösungsmitteln)	107.02
		Finishing von Textilien und Gerben von Leder (Verwendung von Lösungsmitteln)	107.03
		Druckindustrie (Verwendung von Lösungsmitteln)	107.04
6.8	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff und Graphit	Herstellung von Kohlenstoff oder Graphit (Chemische Industrie)	105.09

¹⁾ Nummer des Anhangs I der Richtlinie 96/61/EG (siehe Fußnote *)

²⁾ Standardnomenklatur für Emissionsquellen (Nomenklatur for sources of emission, eurostat/25. Mai 1988)

Anhang 2

Anhang 3

Verzeichnis der zu meldenden Schadstoffe und deren Schwellenwerte

Schadstoffe/Stoffe	Feststellung	Schwellenwert Wasser in kg/Jahr
1. Nährstoffe		
Summe – Stickstoff	als N	50 000
Summe – Phosphor	als P	5 000
2. Metalle und Verbindungen		
As und Verbindungen	als As – gesamt	5
Cd und Verbindungen	als Cd – gesamt	5
Cr und Verbindungen	als Cr – gesamt	50
Cu und Verbindungen	als Cu – gesamt	50
Hg und Verbindungen	als Hg – gesamt	1
Ni und Verbindungen	als Ni – gesamt	20
Pb und Verbindungen	als Pb – gesamt	20
Zn und Verbindungen	als Zn – gesamt	100
3. Chlorhaltige organische Stoffe		
1,2-Dichlorethan (DCE)		10
Dichlormethan (DCM)		10
Chloralkane (C10-13)		1
Hexachlorbenzol (HCB)		1
Hexachlorbutadien (HCBd)		1
Hexachlorcyclohexan (HCH)		1
Halogenhaltige organische Verbindungen	als AOX	1 000
4. Sonstige Organische Verbindungen		
Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole	als BTEX	200
Bromierte Diphenylether		1
Organische Zinnverbindungen	als gesamt Sn	50
Polyzykl. Aromatische Kohlenwasserstoffe		5
Phenole	als gesamt C	20
Organischer Kohlenstoff insgesamt (TOC)	als gesamt C oder CSB/3	50 000
5. Sonstige Verbindungen		
Chloride	als gesamt Cl	2 000 000
Cyanide	als gesamt CN	50
Fluoride	als gesamt F	2 000

Inhalt der Emissionserklärung gemäß § 3

Emissionserklärung

- Erklärungszeitraum (Kalenderjahr)

Betreiber

- Name

Betrieb

- Arbeitsstättennummer
- Geographische Koordinaten (GK-Koordinaten)
- Postleitzahl
- Ort
- Straße/Nummer
- NACE¹⁾-Kode (4-stellig)
- Wirtschaftliche Haupttätigkeit

Anlagenzuordnung nach Anhang 1

- Hauptanlagen nach Anhang 1 mit zugehörigem NOSE-P-Kode
- Weitere Anlagen nach Anhang 1 mit zugehörigem NOSE-P-Kode

Übertragung der Erklärungspflicht auf Dritte

- Name des einleitenden Betreibers
- Name des Betriebes
- zugehörige Anlagen nach Anhang 1 und NOSE-P-Kode

Emissionen (Wasser)

- Emittierter Schadstoff
- Jahresfracht [kg/a] (mit Bezugswassermenge [m³/a])
- Ermittlungsmethode der Jahresfracht
- Kennzeichnung der Ermittlungsmethode: Messungen = M, Berechnungen = C, Schätzungen = E

Art der Einleitung

- Direkteinleitung
 - Name des Gewässers
- Indirekteinleitung
 - Bezeichnung der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage
- Einleitung in eine Abwasseranlage eines Dritten
 - Bezeichnung der Abwasseranlage des Dritten

Bearbeiter der Emissionserklärung

- Name
- Abteilung
- Telefon
- Ort/Datum/Unterschrift des Betreibers

¹⁾ Standardnomenklatur für wirtschaftliche Tätigkeiten

Verordnung zur Übertragung der Befugnisse nach dem Familienrechtsänderungsgesetz

Vom 9. Januar 2003

Auf Grund des Artikels 7 § 1 Abs. 2a Satz 1 des Familienrechtsänderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1374) eingefügt worden ist, verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die der Landesjustizverwaltung nach dem Familienrechtsänderungsgesetz zustehenden Befugnisse werden auf das Brandenburgische Oberlandesgericht als Justizverwaltungsbehörde übertragen.

§ 2

Die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung anhängigen Verfahren werden von der Landesjustizverwaltung zu Ende geführt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Potsdam, den 9. Januar 2003

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Die Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Barbara Richstein

Verordnung über die Umstellung und Umstrukturierung von Rebflächen nach der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (Rebflächenumstellungsverordnung – RebUmV)

Vom 9. Januar 2003

Auf Grund des § 8b und des § 54 Abs. 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1583), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 2002 (BGBl. I S. 2513), und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Weinrecht vom 22. Januar 1996 (GVBl. II S. 74), verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

§ 1

Rechtsgrundlagen der EU

Zur Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage erhalten Erzeuger, die Rebflächen in Anbaugebieten im Land Brandenburg bewirtschaften, Beihilfen für durchgeführte Umstrukturierungs- und Umstellungsmaßnahmen nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 179 S. 1) und der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 der Kommission vom 31. Mai 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich des Produktionspotentials (ABl. EG Nr. L 143 S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Erzeuger

Erzeuger im Sinne dieser Verordnung ist, wer im Land Brandenburg Rebflächen, die in der gemeinschaftlichen Weinbaukartei nach der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 des Rates vom 24. Juli 1986 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Weinbaukartei (ABl. EG Nr. L 208 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erfasst sind, bewirtschaftet oder ein Recht auf Neuanpflanzung oder Wiederbepflanzung nach Artikel 3 oder 4 der Verordnung (EG) 1493/1999 für Flächen im Land Brandenburg besitzt.

§ 3

Beihilfefähige Maßnahmen

(1) Förderfähige Maßnahmen der Umstrukturierung und Umstellung sind:

1. die Sortenumstellung auf der Marktnachfrage entsprechende sowie auf pilzresistente Rebsorten in Verbindung mit einer Rodung einschließlich der Drahtrahmenerneuerung,

2. die Sortenumstellung unter Ausübung von Wiederbepflanzungsrechten, die durch Rodung einer anderen Rebfläche entstanden sind, einschließlich der Drahtrahmenerneuerung,
3. die Sortenumstellung durch Rodung unter Beibehaltung der bestehenden Drahtrahmenanlage,
4. die Verbesserung der Bewirtschaftungstechniken durch Vergrößerung des Abstandes der Pflanzreihen in Verbindung mit einer Rodung einschließlich der Drahtrahmenerneuerung oder
5. die Neuanpflanzung von Reben unter Inanspruchnahme von Neuanpflanzungsrechten einschließlich der Drahtrahmenherstellung.

(2) Nicht gefördert werden:

1. die Wiederbepflanzung desselben Flurstückes mit derselben Rebsorte nach denselben Anbautechniken,
2. die Rodung und die Anpflanzung von Rebflächen, aus deren Erzeugnissen kein Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete hergestellt werden darf,
3. Rebflächen, bei denen Verstöße gegen gemeinschaftsrechtliche oder innerstaatliche Bepflanzungsvorschriften festgestellt worden sind,
4. Rebflächen, die nicht mehr gepflegt werden,
5. Rebflächen, denen innerhalb von zehn Jahren Umstellungs- und Umstrukturierungsbeihilfen zugute kamen. Eine Förderung nach anderen Förderprogrammen für die gleiche Fläche kann zusätzlich gewährt werden,
6. Rebflächen, die unter Verstoß gegen den Plan nach § 6 angepflanzt werden sowie
7. Rebflächen, die ohne Recht auf Neuanpflanzung oder Wiederbepflanzung nach Artikel 3 oder 4 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 angepflanzt werden.

§ 4

Mindestabstand der Rebstöcke

Rebflächen, die im Rahmen der Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 angepflanzt werden, dürfen zur Vermeidung der Erhöhung des Produktionspotentials einen Mindestabstand der Pflanzreihen von zwei Metern und einen Rebstockabstand von einem Meter nicht unterschreiten.

§ 5

Mindestreblfläche

Die Mindestparzellengröße, für die eine Beihilfe gewährt werden kann, darf ein Ar und die Mindestparzellengröße, die sich aus der Umstellung ergeben muss, darf drei Ar nicht unterschreiten.

§ 6

Plan zur Umstellung und Umstrukturierung

Die Umstellung und Umstrukturierung für die im Land Brandenburg liegenden Rebflächen, für die eine Aufstellung über das Produktionspotential gemäß Artikel 16 der Verordnung

(EG) Nr. 1493/1999 vorliegt, erfolgt nach dem vom Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg erstellten und genehmigten Umstellungs- und Umstrukturierungsplan.

§ 7

Form der Beihilfe

Für Einkommenseinbußen und als Zuschuss zu den Kosten der Umstellung und Umstrukturierung wird auf Antrag eine hektarbezogene Umstellungsbeihilfe nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 im Rahmen der von der Europäischen Gemeinschaft zugewiesenen Mittel als Pauschalbetrag gewährt. Die Höhe der Beihilfe ergibt sich aus der Anlage.

§ 8

Zuständige Behörde, Antragsverfahren, Antragsfrist

(1) Zuständige Behörde für die Entgegennahme der Anträge und die Bewilligung der Beihilfe ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (nachfolgend: Bewilligungsbehörde).

Der Antrag ist auf den vom Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vorrätig gehaltenen Formblättern bis zum 15. Februar des Antragsjahres zu stellen. Für das Antragsjahr 2003 endet die Antragsfrist vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Verordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg.

(2) Die Flächen sind nach Lage und Größe in Hektar mit vier Dezimalstellen anzugeben. Die Flächen sind durch Katasterunterlagen, geographische Karten im Maßstab 1 : 10 000 oder andere geeignete Unterlagen nachzuweisen, aus denen die genaue Lage, Größe sowie deren Bepflanzung vor und nach der Umstellung flurstücksgenau zu erkennen ist.

§ 9

Kontrolle der Maßnahmen

(1) Nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2729/2000 führt die Bewilligungsbehörde Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen durch. Dazu werden sämtliche Angaben im Antrag auf ihre Ordnungsmäßigkeit hin überprüft und soweit erforderlich mit amtlichen Daten abgeglichen. Die Bewilligungsbehörde darf alle Unterlagen (auch rückwirkend), die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Festsetzung der Höhe der Beihilfezahlungen erforderlich sind, anfordern.

(2) Ziel der Vor-Ort-Kontrolle ist die Gewährleistung einer wirksamen Überprüfung der Einhaltung der geltenden Voraussetzungen. Zur Feststellung der beantragten Flächengrößen werden sämtliche beantragte Flurstücke mittels geeigneter Methoden durch Messrad, Schlagzirkel, Bandmaß oder GPS fachgerecht vermessen. Bei der Überprüfung der betreffenden Flächen wird eine Toleranz für Flächenabweichungen von 5 vom

Hundert festgelegt. Über jede Vor-Ort-Kontrolle ist ein Kontrollbericht anzufertigen, der dem Erzeuger auf Wunsch in Ausfertigung übersandt wird.

§ 10

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Der Beihilfempfänger hat entsprechend Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2729/2000 den zuständigen Behörden und den Rechnungshöfen das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume während der Geschäfts- und Betriebszeit zu gestatten und auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Im Falle automatischer Buchführung hat er auf seine Kosten den Beauftragten der prüfungsberechtigten Behörde auf Verlangen Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken.

(2) Der Beihilfempfänger hat die bei ihm verbleibenden Antrags- und Bewilligungsunterlagen sowie alle im Zusammenhang mit der Beihilfe stehenden Belege aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist dauert bis zum Ablauf des vierten Jahres, das dem Kalenderjahr der Gewährung folgt. Andere Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt.

§ 11

Auszahlung der Beihilfe

(1) Die Beihilfe wird ausgezahlt, nachdem die Durchführung der Maßnahmen vor Ort überprüft worden ist. Die Durchführung der Maßnahmen gilt als abgeschlossen, wenn die Pflanzung erfolgt ist und die Rebstockstützvorrichtung erstellt ist.

(2) Wird bei einer Vor-Ort-Kontrolle festgestellt, dass die tatsächlich vorgefundene Fläche größer ist als die beantragte Fläche, so erhält der Erzeuger die Beihilfe maximal für die beantragte Fläche.

(3) Die vor Durchführungsbeginn beantragten Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 müssen innerhalb einer Frist von einem Jahr, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Antragstellung, ausgeführt werden.

§ 12

Sanktionsregelungen

Nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2729/2000 werden für Verstöße gegen die Vorschriften, außer in Fällen höherer Gewalt, folgende Sanktionsregelungen festgesetzt:

1. Verhindert der Erzeuger oder sein Vertreter die Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle, so ist der betreffende Antrag abzulehnen.
2. Wird im Rahmen der Überprüfung festgestellt, dass eine

im Antrag genannte Maßnahme innerhalb der vorgeschriebenen Frist auf einem Flurstück nicht vollständig durchgeführt wurde, so gilt nur der Teil des beantragten Flurstückes als vorgefunden, auf dem die Maßnahme zu 100 vom Hundert durchgeführt wurde. Gleiches gilt, wenn die Abstandsregeln zwischen zwei Rebzeilen nicht eingehalten wurden.

3. Wird im Rahmen der Überprüfung festgestellt, dass eine im Antrag bezeichnete Fläche bis zu 19 vom Hundert größer ist als die tatsächlich vorgefundene Fläche, so wird die Beihilfe nach Abzug eines Betrages gezahlt, der dem doppelten Betrag der zusätzlichen Beihilfe entspricht, die für den Abschluss der Maßnahme auf den gesamten Flächen gewährt worden wäre.
4. Liegt die festgestellte Differenz zwischen vorgefundener und beantragter Fläche eines Flurstückes bei mindestens 20 vom Hundert der vorgefundene Fläche, so gilt das Flurstück insgesamt als nicht vorgefunden.
5. Wird im Rahmen der Überprüfung festgestellt, dass eine im Beihilfeantrag genannte Maßnahme nicht vollständig, aber auf über 80 vom Hundert aller beantragten Flächen innerhalb der vorgeschriebenen Frist durchgeführt wurde, so wird die Beihilfe nach Abzug eines Betrages gezahlt, der dem doppelten Betrag der zusätzlichen Beihilfe entspricht, die für den Abschluss der Maßnahme auf den gesamten Flächen gewährt worden wäre.
6. Wird im Rahmen der Überprüfung festgestellt, dass eine im Beihilfeantrag genannte Maßnahme auf unter 80 vom Hundert aller beantragten Flächen innerhalb der vorgeschriebenen Frist durchgeführt wurde, so gilt das Flurstück insgesamt als nicht vorgefunden.
7. Wird im Rahmen der Überprüfung festgestellt, dass eine im Beihilfeantrag genannte Maßnahme auf unter 50 vom Hundert der betreffenden Flächen innerhalb der vorgeschriebenen Frist durchgeführt wurde, so wird der Erzeuger zusätzlich für die nächsten zwei Jahre von jeglicher Beihilfe nach dieser Verordnung ausgeschlossen.

Die einschlägigen Straf- und Bußgeldvorschriften nach den sonstigen weinrechtlichen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 13

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Umstellung und Umstrukturierung von Rebflächen vom 16. Mai 2001 (GVBl. II S. 195) außer Kraft.

Potsdam, den 9. Januar 2003

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

Anlage zu § 7

Für die Maßnahmen nach § 7 werden folgende Beihilfesätze festgesetzt:

Fördermaßnahme	EUR/ha
1. Sortenumstellung in Verbindung mit einer Rodung einschließlich der Drahtrahmenerneuerung	8 000,–
2. Sortenumstellung unter Ausübung von Wiederbepflanzungsrechten einschließlich der Drahtrahmenerneuerung	7 500,–
3. Sortenumstellung durch Rodung unter Beibehaltung der bestehenden Drahtrahmenanlage	4 200,–
4. Verbesserung der Bewirtschaftungstechniken durch Umpflanzung einschließlich der Drahtrahmenerneuerung	7 500,–
5. Neuanpflanzung unter Inanspruchnahme von Neuanpflanzungsrechten einschließlich der Drahtrahmenerstellung	5 500,–

1. bei Einrichtungen des Großhandels und der Einkaufszentralen des Einzelhandels sowie Vermarktungseinrichtungen von Erzeugern und Erzeugerzusammenschlüssen das Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft,
2. bei Einrichtungen des Einzelhandels die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie führen die Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung durch.

§ 2

Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 11 des Rindfleischetikettierungsgesetzes sind jeweils die in § 1 genannten Behörden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Verordnung über Zuständigkeiten
nach dem Rindfleischetikettierungsgesetz
(Rindfleischetikettierungszuständigkeitsverordnung –
RiFLEtiZV)**

Vom 9. Januar 2003

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Stellen im Sinne des § 4 Abs. 2 des Rindfleischetikettierungsgesetzes sind:

Potsdam, den 9. Januar 2003

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0